

Thesis der (PhD) Doktorarbeit

Judit, Molnár dr.

**Das ungarische Mahnverfahren im Spiegel den
europäischen Lösungen**

Universität Miskolc

Staats- und Rechtswissenschaftlichen Doktorschule Ferenc Deák

Miskolc

2012

Zusammenfassung den Forschungsaufgaben

Das Mahnverfahren wurde in dem ungarischen Zivilverfahrensrecht am Ende der XIX. Jahrhundert eingeführt. Im Zivilverfahrensrecht der XXI. Jahrhundert erregt diese Rechtsinstitut reges Interesse.

Die mehr als 100 Jahre des Verfahrens bringt Veränderungen in den Regelungen, die passen um den socialen, wirtschaftlichen und politischen Bedingungen.

Neben den Anforderungen innerhalb den Staatsgrenzen gibt es eine neue Herausforderung, die europäische Gesetzgebung in diesem Bereich ab 1. Mai 2004. Jetzt können wir uns mit dem Mahnverfahren in dem Rechtswissenschaft nicht nur ungarische und ausländische Aspekten treffen, sondern das Mahnverfahren ist im Rahmen den Ergebnissen der europäischen Gesetzgebung vorhanden. So können wir auf das ungarische Mahnverfahren eine Teil der Institutionen des Mahnverfahrens den anderen Ländern, EU-Mitgliedstaaten, und des Europäischen Mahnverfahrens denken.

Neben der Erscheinung des europäischen Mahnverfahrens gibt es eine andere Herausforderung für die Zivilprozessen, und so für das Mahnverfahren: Diese ist die Erscheinung und Einbau den modern technischen Instrumente in den Zivilverfahren. Diese Herausforderung ist schon in de letzten Jahren der XX. Jahrzenten und auch in der ersten 10 Jahren den XXI. Jahrzenten vorhanden.

Am Anfang der Forschung des ungarischen Mahnverfahrens (2002) hat der Autor die Schaffung des europäischen Mahnverfahrens von der Kommission in Betracht genommen. Es hat dem Autor erregt, dass sie den Zusammenhang des ungarischen und europäischen Mahnverfahrens prüfen soll. Der ausführliche Forschungsgrund war die Feststellung des Grünbuches der Kommission, was sagt: das europäische Mahnverfahren kann man grenzüberschreitende und auch inländische Forderungen in Anspruch nehmen. Im Februar 2006. wurde die Anwendungsbereich des Verfahrens ausschliesslich für grenzüberschreitende Forderungen geregelt.

Unter der Forschung sind neue, schon ungarische Änderungen in Tag gekommen, die die Forschung des Verfahrens aktuell gemacht haben. Der ungarische Gesetzgeber hat unter dem Einfluss des europäisches Mahnverfahren und der Herausforderung des elektronischen Verfahrens Schritte unternehmen, dass unseres Mahnverfahren den Herausforderungen den XXI. Jahrzenten entsprechen. So das Gesetz 2008. XXX. wollte während der Wiederreglung des Mahnverfahrens die Modernisierung zum Ziel setzen. Dieses Gesetz hat komplette, inhaltliche Kapitelaustausch in dem XIX: Kapitel des Pp. (ungarische Zivilprozessordnung)

vollzieht. Schon in dieser Zeit war der Gedanke der Verfahrenselektronisierung als ein bedeutenderer Änderungsfaktor anwesend. In diesem Zeitpunkt könnten wir über eine solche Rechtsvorschriftenänderung sprechen, was die Tätigkeit der Gerichte beeinflussen sollte. Die Änderungen wollten ihren Zielen (die Einführung der elektronischen Elemente des Verfahrens) ab 1. Juni 2009. erreichen. Ab 1. Juni 2010. sind die Rechtsvorschriften des Mahnverfahrens aus dem Pp. hervorgegangen, und das Mahnverfahren, was früher in gerichtlicher Zuständigkeit befindliches Verfahren war, ist in der Zuständigkeit des Notars versetzt. In Gegenwart ist es unter den Rechtsinstrumenten des ungarischen Zivilverfahrensrechts als Ausserstreitverfahren und in besonderem Gesetz geregelt.

Im Hinblick auf diese Änderungen kann die ausführliche Prüfung der Regelung des ungarischen Mahnverfahrens, was schon mehr als 100 Jahre alt ist, wieder aktuell betrachtet. Die Veränderungen der Rechtsvorschriften haben sich zu der Teilung der Juristengesellschaft geeignet, es gibt verschiedene Standpunkte an den Seiten der Gesetzgeber, Rechtsanwälte, Richter, und Rechtswissenschaftler.

Diese Dissertation nimmt auf sich die Forschung der folgenden Fragen:

1. Wie passen die Verfahrensvorschriften unseres Mahnverfahrens nach den Änderungen der Jahre 2009. und 2010. zu den europäischen Mahnverfahrensmodellen? Gab es Modelländerung in Folge der letzten Veränderungen? Haben die erfolgten Änderungen positiv oder negativ Verschieben hervorgerufen?
2. Folgt das ungarische elektronische Mahnverfahren tatsächlich die deutsche und österreichische elektronische Verfahren, wie es die ungarische Notarkammer angerufen hat? Welche Regeln stammen von der deutschen, welche von der österreichischen Modell?
3. Die Änderungen in den ungarischen Zuständigkeitsregeln ab 1. Juni 2010. haben grundlegende Veränderungen in der ungarischen Anwendung des europäischen Mahnverfahrens gespielt: beide Instrumente gehören zu der Zuständigkeit des Notars. Die Dissertation erweitert deswegen ihre Forschung auf die Zusammenhänge der Rechtsvorschriften des ungarischen und europäischen Mahnverfahrens, und sucht die Antwort auf die Frage, mit was für Identitäten und Differenzen findet das europäische und ungarische Mahnverfahren vor dem ungarischen Notar statt?

Forschungsmethoden und Quellen

Die Forschungsmethoden der Dissertation sind verschiedene, in erster Linie rechtsvergleichende, nebenbei abschreibende und analysierende. Die Prüfung der

herkömmlichen Elementen dem ungarischen Verfahren, seine Befinden in dem System den west-europäischen Mahnverfahren, die Bewertung den Änderungen verlangen solche Modelle zu bilden, die als west-europäische Typen verwenden können. So hat der Autor in dem ersten Teil der Dissertation – mit dem rechtsvergleichende Method – eine ausführliche Prüfung und Vergleichung sechs Mahnverfahren der EU-Mitgliedstaaten erledigen. In diesem Teil werden auch die festgestellte europäische Modelle präsentieren.

Im Laufe dieser Prüfung wurden jene EU-Mitgliedstaaten auswählen, die mit ihren Mahnverfahren zu der Bildung den europäischen Modelle beitragen haben, ihre Verfahren in der Hinsicht dem west-europäischen Zivilverfahrensrechtswissenschaft Repräsentativ betrachten kann. Die repräsentative Verfahren sind die folgende: das deutsche, österreichische, französische, italienische, griechische und spanische Mahnverfahren.

Der zweite hervorragende Forschungsgebiet der Dissertation ist die Prüfung der neuen elektronischen Elementen des ungarischen Mahnverfahrens. Der Grund der Kennzeichnung und Bewertung des ungarischen elektronischen Mahnverfahren sind – auch nach der Meinung dem Ungarischen Notarskammer (MOKK) – die Vorstellung und Prüfung der deutschen und österreichischen elektronischen Mahnverfahren. In diesem Kreis ist unsere Grundfrage, dass das deutsche und österreichische Modell wirklich als Vorbild des ungarischen elektronischen Mahnverfahrens sehen kann. Wenn ja, in wie sehr herrschen deutsche und österreichische Elementen in dem ungarischen Mahnverfahren. Die Dissertation möchte auf die identische und verschiedene Lösungen den zwei elektronischen Verfahren zeigen, so prüft der Autor die obene Verfahren in gleicher Hinsicht.

Der dritte hervorragende Forschungsgebiet der Dissertation ist die Bearbeitung der identischen und verschiedenen Eigenheiten den europäischen und ungarischen Mahnverfahren. Hier werden die im ersten Teil bearbeiteten europäischen Modelle als Grund der Vergleichung anwenden. Der europäische Institut wird in dem System den obenem Lösungen unterbringen. Dieser Standpunkt der Forschung gibt die Möglichkeit, dass die europäische und ungarische Regelung neben das gleiche europäische Modell verschiedene Lösungen bieten kann.

Die obene Forschungsfragen zu beantworten die Dissertation besteht aus drei Kapitel. Das erste Kapitel untersucht die europäische Mahnverfahrensmodellen. Hier werden die traditionelle Elementen des Mahnverfahrens mit Modellbildung prüfen. Zweitens wird das elektronische Mahnverfahren durch die deutsche und österreichische Verfahrenselementen präsentieren. So das erste Kapitel der Dissertation enthält die Gesichtspunkten und

Lösungen, die die Gründe der Forschung des ungarischen Mahnverfahrens sowohl die traditionelle als auch die elektronische Gesichtspunkte dienen.

Im zweiten Kapitel der Dissertation wird das ungarische Mahnverfahren unter den traditionellen und elektronischen Modellen definiert. Es gibt die Gelegenheit auch, die Veränderungen des ungarischen Verfahrens zu werten.

Der dritte Teil der Dissertation untersucht um zu sehen, welche europäischen Modellen spielen die Rolle im Verordnung, und das ungarische Verfahren gleiche oder unterschiedliche Lösung bietet in der gleiche Verfahrenselement.

Forschungsergebnisse

1. Das ungarische Mahnverfahren im Spiegel der europäischen Modelle

Nach dem eingehenden Überblick über das ungarischen Mahnverfahren ist es festzustellen, dass die Mehrheit der Regeln des Instituts in der Zeit bis zum 31. Dezember 2008 in das System der dargelegten europäischen Lösungen integriert werden konnten.

Bei der verbindlichen Anwendung dieses Verfahrens konnte man die eigenartige ungarische Lösung sehen und das österreichische und spanische Verfahren (Verfahren, die durch eine obere Wertgrenze beschränkt sind) scheinen bezüglich der Regelung dazu näher zu stehen. Die größte abweichende Eigenart der ungarischen Lösung liegt darin, dass die Wertgrenze in Höhe von 1 Million HUF ausschließlich bei der verbindlichen Anwendung des Verfahrens die Grenze ist und das Mahnverfahren ist für den Antragsteller bei der Geltendmachung von Forderungen über solche Wertgrenze nur als ein alternatives Mittel zu betrachten. Dementsprechend ist das ungarische Verfahren in die Mitte unter den geprüften Modellen einzuordnen. Überdies konnte es als ein Modell, das der deutschen, französischen, italienischen und griechischen Regelung ,wobei keine Einschränkungen bezüglich der Wertgrenze festgelegt sind, näher steht, bewertet werden.

Auf Grund der Untersuchung der neuen Regelung für das Verfahren nach dem 1. Januar 2009 und nach dem 1. Juni 2010 und der europäischen Modelle sowie der Regel des Verfahrens, die bis zum 31. Dezember 2008 geltend waren, können die nachstehenden Feststellungen gemacht werden:

1/1. Für die Forderungen, die bei dem Mahnverfahren geltend gemacht werden können, können in drei geprüften Themenkreisen drei verschiedene Schlussfolgerungen gezogen werden.

Die Regeln für die Forderungen, die aus dem Verfahren ausgeschlossen sind, wurden nicht verändert. Eine Anforderung dabei ist auch weiterhin, dass der Schuldner auf dem Gebiet Ungarns verladen werden soll.

Bei den Geldforderungen, die geltend gemacht werden können, wird auch weiterhin eine Wertgrenze verwendet und in dieser Hinsicht gibt es in der Regelung keine Veränderung. Der Bestandteil, der von den europäischen Modellen am meisten abweicht, wurde durch die „Wieder-Regelung“ des Verfahrens nicht berührt. Es ist jedoch hinzuzufügen, dass die Wertgrenze ab 1. Januar 2009 von 200.000 HUF auf 1 Million HUF erhöht wurde und infolgedessen ein breiterer Kreis der zur Geltung gebrachten Geldforderungen unter den Anwendungsbereich der sog. verbindlichen Mahnverfahren fällt.

Eine bedeutende Änderung erfolgte aber ab 1. Juni 2010 durch die Einengung des Kreises der zur Geltung zu bringenden Ansprüche. Die Ansprüche für bewegliche Sachen wurden aus dem Anwendungsbereich des Mahnverfahrens herausgenommen. Dadurch hat sich Ungarn unter den Lösungen der geprüften Mitgliedstaaten dem aus den deutschen, österreichischen und französischen Zahlungsanordnungen bestehenden System der Verfahren, die ausschließlich die Geltendmachung der Geldforderungen ermöglichen, angeschlossen. Es ist für das ungarische Recht nicht problemlos, die Zahlungsanordnung auf die Geldforderungen einzuschränken. In der ungarischen Regelung für Zivilverfahrensrecht sind ziemlich wenige außergerichtliche Regeln, bzw. Regeln für vereinfachte Prozessverfahren, die bei der Geltendmachung der Ansprüche statt des „ordentlichen“ Zivilprozesses verwendet werden könnten.

1/2. Ab 1. Juni 2010 erfolgte die bedeutendste Veränderung in der Regelung für die Kompetenz und Zuständigkeit des ungarischen Verfahrens. Das Mahnverfahren wurde unter die Kompetenz der Notare gesetzt und dabei wurden die Fragen aufgeworfen, wie dieses Verfahren zu dem Grundrecht, sich ans Gericht zu wenden, das im Absatz (1) Artikel 57 des Gesetzes XX/1949 über die Verfassung der Ungarischen Republik, das bis zum 31. Dezember 2011 in Kraft stand, festgelegt war und zu dem Gerichtsmonopol der Justiz, das im Artikel 45 festgelegt ist, passt.¹

Die eingehende Untersuchung bezüglich des Grundrechts, sich ans Gericht zu wenden, hat sich ergeben, dass die umgehende Verhandlung der mündlichen Klage und die Vorladung

¹ Die Autorin dieser Arbeit berücksichtigte bei der Darlegung des oben erwähnten Problems die Tatsache, dass das neue Grundgesetz Ungarns am 1. Januar 2012 ins Kraft tritt, das auch in diesen Fragen einen anderen Aspekt hat.

zum Ausgleichsversuch, die im Artikel 127 der ungarischen Zivilprozessordnung (Pp.) geregelt sind, eine Alternative für alle Berechtigten bieten. Hier ist der Bestandteil der oben erwähnten Institute zu berücksichtigen, dass die Klage des Klägers beim Fernbleiben des Beklagten durch das Gericht zu Protokoll genommen wird, und es ist auch verpflichtet, umgehend einen Verhandlungstermin zu bestimmen. Dadurch ergibt sich selbst aus der Tatsache, dass die Zahlungsanordnung unter die Kompetenz der Notare gesetzt wurde, keine Verletzung des Rechts, sich ans Gericht zu wenden.

Bei der Prüfung der Verbindung zwischen der Zahlungsanordnung von dem Notar und dem Grundsatz für Gerichtsmonopol in der Justiz war der unbestrittene Ausgangspunkt, dass der Notar seine behördliche Rechtspflegetätigkeit als Teil der Justiztätigkeit des Staates ausübt. Mit Rücksicht sowohl auf die geprüften Aspekte des Verfassungsgerichts, als auch auf die Regeln, die durch Pp. und das Gesetz L/2009 verwendet werden, ist es festzustellen, dass das Mahnverfahren von dem Notar als Rechtssprechungstätigkeit gilt. Das bedeutet aber, dass der Gesetzgeber der Notarschaft einen Teil der Justiztätigkeit übergeben hat, der gemäß Absatz (1) Artikel 45 der Verfassung ausschließlich durch die Gerichte ausgeübt werden kann. Infolgedessen verletzt das Mahnverfahren, das unter die Kompetenz der Notare gesetzt wurde, den Verfassungsgrundsatz der Justiz für Gerichtsmonopol und steht im Gegensatz zu den Vorschriften der Ungarischen Verfassung.

Auf Veranlassung eines Richters des Stadtgerichts Székesfehérvár wurde im Herbst 2012 von dem Verfassungsgericht zur Untersuchung einzelner Bestimmungen des Gesetzes L/2009 über das Mahnverfahren, vor allem zur Verfassungsmäßigkeit der oben dargelegten Kompetenzfragen ein Verfahren durchgeführt. Der Beschluss des Verfassungsgerichts Nr. 1208/B/2010, der als Ergebnis der Untersuchung erlassen wurde, spricht sich über die Beurteilung des Erlasses der Zahlungsanordnung und deren Verbindung zur Justiztätigkeit im engeren Sinn (für Entscheidung des Rechtsstreit und Rechtssprechungstätigkeit) aus. Laut des Verfassungsgerichts handelt es sich nicht um die Entscheidung des jeweiligen Rechtsstreits, bis der Schuldner der Zahlungsanordnung die Forderung bestritt, das heißt um eine Justiztätigkeit im engeren Sinn, sondern um einen Beschluss, der unter einer behördlichen Kompetenz erlassen wurde. Dadurch wird eine Stellungnahme bestätigt, die die Verletzung des Gerichtsmonopols im Bereich der Justiz bezüglich der Tatsache, dass das Mahnverfahren unter die Kompetenz der Notare gesetzt wurde, ausschließt.

Das oben erwähnte Kompetenz- und Verfassungsmäßigkeitsproblem wurde aber ab 1. Januar 2012 in ein neues Licht gesetzt, als die neue Verfassung Ungarns ins Kraft trat, die den geprüften Fragenkreis speziell berührt: die frühere verfassungsmäßige Bestimmung zum

Grundrecht, sich ans Gericht zu wenden, wird dadurch inhaltlich in einer unveränderten Form bestätigt, der Grundsatz für das Gerichtsmonopol im Bereich der Justiz fehlt jedoch im Artikel 25 über die Gerichte. Dementsprechend wurde heute die Tatsache, dass das Mahnverfahren unter die Kompetenz der Notare gesetzt wurde, nach dem Beschluss des Verfassungsgerichts wegen Mangel an der Bestimmungen der Verfassung und der Bestimmungen bezüglich dieses Fragenkreises auch unanfechtbar.

Hinsichtlich der Zuständigkeit ist eine komplette Absonderung von den Zuständigkeitsregeln des Zivilprozessverfahrens zu beobachten. Das ungarische Verfahren entfernt sich also in dieser Hinsicht von der Mehrheit der europäischen Lösungen und nähert sich der ziemlich ungewöhnlichen Lösung des deutschen Mahnverfahrens, das sog. zentrale Gerichte für Zahlungsanordnung bestimmt.

Die ungarische Zuständigkeitsregelung scheint aber im Vergleich zur deutschen Lösung formlos zu sein, da die deutsche Regelung ausschließlich den Schuldner, das ungarische System aber beide Parteien (den Antragsteller und den Schuldner) bei der Bestimmung der jeweiligen zuständige Behörde (des jeweiligen zuständigen Notars) außer Betracht lässt. Ab 1. Juni 2010 ist jeder Notar berechtigt, in jeder Sache zu verfahren. Die Zuständigkeitsregelung und die automatische Sachenverteilung ohne Rücksicht auf die Antragsteller können aber im Gegensatz zu den Interessen der Rechtssuchenden stehen. Welche sind die Umstände gewesen, die den Gesetzgeber veranlassen haben, in diesem Verfahren von den allgemeinen Regeln abzuweichen? Ein Grund dafür kann das einheitliches System von MOKK sein, nämlich die Tatsache, dass alle Sachen auf demselben Computerprogramm gespeichert werden und die Unterlagen von einer zentralen Druckerei zugestellt werden. Wegen des Mangels des persönlichen Erscheinens des Schuldners und der organisatorischen Absonderung des Prozessverfahrens ist es bei dem Verfahren kein Problem, dass der Wohnort des Schuldners und des Berechtigten sowie jener des Notars geographisch entfernt sind. Zur Beseitigung der Besorgnisse dient auch die Tatsache, dass der Schuldner seine Eingaben bei jedem Notar unterbreiten kann und dadurch kann die Wahloption des Berechtigten zur Bestimmung des Notars die berechtigten Interessen des Schuldners nicht verletzen.

Der andere Grund ist der Aspekt für die Arbeitsverteilung bei der Notarschaft gewesen, das bedeutet, dass die wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und geographischen Ungleichheiten in Ungarn das Eintreffen der Sachen bei den einzelnen Notaren meritorisch nicht beeinflussen sollen.

Die Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Mahnverfahren hat aber eine Auswirkung auf die Anordnung der Zwangsvollstreckung auf Grund der rechtskräftig gewordenen Zahlungsanordnungen. Auf Grund der rechtskräftigen Zahlungsanordnung ordnet der Notar die gerichtliche Zwangsvollstreckung an. Die Regeln über die Einleitung des Mahnverfahrens sollen auf Grund der Bestimmung des Gesetzes L/2009 für den Antrag für Zwangsvollstreckung analog verwendet werden. Dementsprechend kann die Zwangsvollstreckung auf Grund des vollkommen elektronischen Systems theoretisch von jedem Notar angeordnet werden. Die elektronisch eingereichten Anträge für Zwangsvollstreckung werden durch das System von MOKK automatisch – mit der Ausnahme der Notare, die befreit wurden - unter den Sitzen der Notare gleichmäßig verteilt. Auf Grund der Bestimmungen geht es im auf Grund der schriftlichen und mündlichen Anträge für Zwangsvollstreckung eingeleiteten Verfahren der Notar vor, der im Mahnverfahren auch vorging. Der Antrag für Zwangsvollstreckung kann von dem Antragsteller übrigens bei jedem Notar – mit der Ausnahme der befreiten Notare - eingereicht oder unterbreitet werden.

In der Notarkammer wurde für die Verteilung der Zwangsvollstreckungssachen nach dem Mahnverfahren eine eigenartige Lösung errichtet. Von den oben erwähnten Bestimmungen des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung und der automatischen Sachenverteilung abgesehen wird der jeweilige Antrag für die Anordnung der Zwangsvollstreckung dem Notar zugewiesen, der die Zahlungsanordnung erlassen hat.

1/3. Die nachstehenden Feststellungen zum Antrag um den Erlass der Zahlungsanordnung sind wie folgt:

Im Verhältnis des ungarischen Mahnverfahrens zu dem Prozessverfahren erfolgte ab 1. Juni 2010 eine grundlegende Veränderung. Das ungarische Verfahren, das bis dahin dem österreichischen Modell entsprochen und mit dem Prozessverfahren eine enge Verbindung aufgewiesen hat, hat sich dem selbständigen deutschen Verfahrensmodell angeschlossen. Ein Notar kann ab diesem Zeitpunkt die bei ihm eintreffenden Anträge ausschließlich als Anträge um den Erlass einer Zahlungsanordnung betrachten und er soll sie auf Grund solcher Regelung beurteilen. Gemäß § 314. Pp. (ungarische Zivilprozessordnung) ist das Gericht verpflichtet, die Anträge, die bei ihm eingetroffen sind und als Klageschrift bezeichnet sind, aber unter dem Anwendungsbereich der Zahlungsanordnung fallen, abzuweisen und den Antragsteller über die Möglichkeit des Mahnverfahren vor dem Notar zu informieren.

Der erfolgte Modellwechsel kann hinsichtlich des ungarischen Verfahrens als eine positive Änderung beurteilt werden, da das Prozessverfahren und das Verfahren der freiwilligen

Gerichtsbarkeit besser abgegrenzt wurden und die als bedenklich betrachtete Möglichkeit, das Verfahren von Amts wegen in ein Prozess zu verwandeln, nicht mehr besteht.

Es scheint ein Mangel zu sein, dass die Verfahrenspflicht des Gerichts durch Absatz (1) § 314 Pp. ausschließlich für den Fall des sog. verbindlichen Zahlungsanordnungs bestimmt wird. Keine richtigen Anweisungen sind aber in den Auslegungen zu Pp. bezüglich der bei dem Gericht eingetroffenen Anträge um Erlass einer Zahlungsanordnung bei Geldforderungen über 1 Million HUF zu finden. Es ist schon fakultativ, ob bei einem solchem Betrag dieses Verfahren gewählt wird und der Antragsteller über die Art der Anspruchsgeltendmachung, nämlich ob er für einen Prozess oder ein Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet. Meiner Ansicht nach sind zwei Alternativen in Betracht zu ziehen: 1. Gemäß Artikel 130 Pp. wird der Antrag durch das Gericht wegen der Form und Bezeichnung abgewiesen und die Anspruchsgeltendmachung wird auf dem außergerichtlichen Weg vor dem Notar geleitet; 2. Gemäß Absatz (2) Artikel 3 Pp wird der Antrag durch das Gericht inhaltlich beurteilt und er wird angenommen, der Berechtigte wird aber zur Mangelbeseitigung aufgefordert, da der Antrag, insbesondere bezüglich der Beweise den Anforderungen, die im Artikel 121 Pp. hinsichtlich der Klageschrift festgelegt sind, nicht nachkommt.

In der Gerichtspraxis war aber schon im Juni 2010 die Stellungnahme, die die Maßnahmen zum oben erwähnten Fallkreis bestimmte, vorhanden. Dementsprechend, wenn der Berechtigte beabsichtigt, eine Geldforderung über 1 Million HUF durch einen Antrag um Erlass einer Zahlungsanordnung geltend zu machen, muss der Antrag gemäß Punkt b) Absatz (1) § 130 Pp. abgewiesen werden. Die Gerichtspraxis muss dementsprechend unter den oben beschriebenen Alternativen die Lösung 1 befolgen.

Bei dem Überblick der Bestandteile des Antrags um Erlass einer Zahlungsanordnung in Ungarn konnte man sehen, dass bei dem ungarischen Verfahren die Eigenart zu beobachten ist, dass die Bestandteile des Antrags auf die Bestandteile der Klageschrift zurückzuführen sind. Das galt, bzw. gilt sowohl für das sog. österreichische Modell, das dem Prozess näher liegt, als auch für das deutsche Modell, in dem ein selbständiges Verfahren auftaucht. Technisch gesehen gibt es aber eine Änderung, da gemäß des Gesetzes L/2009 die Bestandteile des Antrags um Erlass einer Zahlungsanordnung in einem separaten gesetzlichen Artikel aufgeführt sind, und auf die Bestandteile der Klageschrift nicht hingewiesen sind. Diese Änderung scheint positiv zu sein, da die Probleme vermieden sind, die früher durch den Hinweis auf die Einführung der Vermittlungstätigkeit als ein verbindlicher Bestandteil der Klageschrift verursacht wurde.

Hinsichtlich der Form des Antrags um Erlass einer Zahlungsanordnung bestimmt das ungarische Verfahren schon von Anfang an und zwar unverändert, dass der Antrag auf einem Formblatt zu unterbreiten ist und dadurch das deutsch-italienische Modell zu befolgen ist.

1/4. Das ungarische Mahnverfahren wurde hinsichtlich des Erlasses einer Zahlungsanordnung im Spiegel der europäischen Lösungen auf Grund eine vielfältige Gesichtspunktreihe eingeordnet.

Der wichtigste Gesichtspunkt ist die Überprüfung der Anträge, wobei festzustellen ist, dass das ungarische Verfahren bis zum 31. Dezember 2008 die inhaltliche Überprüfung der Anträge und die Anforderung für die Beilage der Anlagen, unter anderen der Unterlagen enthielt. Es war Teil der auf Urkundenbeweis beruhenden europäischen Modelle und dadurch befolgte die Lösung, die in der Mehrheit der geprüften Mitgliedsländern (Belgien, Frankreich, Italien, Griechenland und Spanien) verwendet wird. Auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen des Gesetzes XXX/2008 steht dem Antragsteller laut der Absicht des Gesetzgebers ab 1. Januar 2009 die Wahl frei, ob er die Urkunden beilegt; so steht das ungarische Verfahren dem reinen Modell für Zahlungsanordnung, das im Verfahrensrecht in Österreich, Finnland und Portugal verwendet wird, sowie dem elektronischen Verfahren näher. Dabei erfolgte keine Veränderung, als das Verfahren unter die Kompetenz der Notarschaft gesetzt wurde.

Zur Beurteilung der Maßnahme des ungarischen Gesetzgebers sollen die Argumente für und gegen die Modelle überblickt werden. Dabei kann man sehen, dass die Nachteile des Modells für Urkundenbeweis die Vorteile übertreffen können, insbesondere weil diese Vorteile (die Aussortierung der Ansprüche, die ohne Rechtsgrund geltend gemacht wurden) für den Schuldner erscheinen. Die Nachteile erscheinen aber ausdrücklich für den Berechtigten sowohl hinsichtlich der Zeitdauer des Verfahrens, als auch der dem Antrag beizulegenden Urkunden und dadurch hinsichtlich der Verengung der Ansprüche, die geltend zu machen sind. Der Vorteil des reinen Modells ist, dass die Überprüfung der Anträge die Mahnverfahren nicht hindert. Der Nachteil ist aber, dass es für den Schuldner kein Rechtsschutz vertreten kann und deswegen das Vertrauen auf das Verfahren abnehmen kann. Da der verfahrenen Behörde die Beweise (Urkunden) zum Nachweis der von dem Berechtigten hingewiesenen Tatsachen nicht vorhanden sind, kann der Antrag des Berechtigten nicht gefiltert werden. Der Schutz des Schuldners ist ausschließlich durch die eigenen Handlungen (durch den Widerspruch) möglich. Daraus resultiert, dass die Zahlungsanordnung, die gegen den Schuldner erlassen ist und aus Mangel an Widerspruch Rechtskraft erlangt hat, mit den

Versäumnisurteilen, die im Rechtssystem der meisten Mitgliedsstaaten bekannt sind, eine enge Parallele aufweist.

Die Wahl des ungarischen Gesetzgebers, dass das reine deutsche Zahlungsanordnungsmodell, in dem eine formale Untersuchung durchgeführt wird, als Grundlage der Regelung gewählt wurde, ist aus dem Standpunkt des ungarischen Verfahrens als eine positive Veränderung zu betrachten. Wie ich es bei der Darlegung der europäischen Modelle in diesem Themenkreis ausgeführt habe, unterstützt die Struktur des Verfahrens die gleiche Behandlung der Parteien auch nicht und wurde das Verfahren zur Erleichterung der Anspruchsgeltendmachung des Berechtigten geregelt. Dementsprechend kann bei der Frage, inwiefern es erforderlich ist, die Angaben und Tatsachen im Antrag zu begründen, diese ursprüngliche Zielsetzung befolgt werden: es ist das Interesse des Berechtigten und das ist eindeutig das Mahnverfahren, das mit einer kurzen Frist durchgeführt wird und mit dem geringsten Beweis verbunden ist. Der Interessenschutz des Schuldners kann durch die rechtliche Regelung und die vorgehende Behörde gesichert werden, wenn sie ihm über die rechtliche Art der Zahlungsanordnung, die Rechtsmittelmöglichkeit und die Rechtsfolgen deren Ausbleiben ausreichende Informationen bieten.

Hinsichtlich der Frist zum Erlass der Zahlungsanordnung ist es festzustellen, dass der ungarische Gesetzgeber die Fristen, die den vorgehenden Behörden offen stehen, kontinuierlich reduziert hat. Die tatsächliche Strenge solcher Fristen konnte aber im Mahnverfahren vor dem Notar durchgesetzt werden, als das System von MOKK als ein automatische Erlassstelle der Zahlungsanordnung integriert wurde. Die Absichten des ungarischen Gesetzgebers können aber den Bestandteil des deutsch-österreichischen Mahnverfahrens nicht durchführen, dass die Zahlungsanordnungen am Tag des Eintreffens des jeweiligen Antrags erlassen werden.

Die Verwandlung der Regeln des Mahnverfahrens bezüglich der Kompetenz ergab eine bedeutende persönliche Veränderung im Erlassbereich der Zahlungsanordnung. Die Durchführung des Verfahrens wurde von dem Gericht zum Notar delegiert, wobei die Zahlungsanordnungen anstatt des Richters, des juristischen Sekretärs und des Gerichtsbeamten von dem Notar oder dem stellvertretenden Notar erlassen werden. Das ist schon eine einzigartige Lösung im Spiegel der untersuchten europäischen Lösungen. Diese Arbeit könnte daher die Prüfung der Verbindung zwischen den europäischen Modellen und des ungarischen Mahnverfahrens mit dieser Feststellung in diesem Themenkreis abschließen, aber interessante Schlussfolgerungen können bei dem Überblick des Personenkreises und der europäischen Lösungen gezogen werden. Dementsprechend funktionierte das ungarische

Mahnverfahren gemäß der Regelung, die bis zum 31. Mai 2010 galt, für das Verfahren unter der Kompetenz des Gerichtes und auf Grund der zum Erlass Berechtigten eindeutig als ein Mahnverfahren unter der Richterkompetenz laut der Lösung in Frankreich, Italien, Griechenland und Spanien und im Gegensatz zu dem deutschen und österreichischen Rechtspfleger-System. Im ungarischen Mahnverfahren ist bei dem Verfahren vor dem Notar, bzw. dem stellvertretenden Notar weiterhin das von dem Richter, bzw. dem juristischen Sekretär durchgeführte Verfahrensmodell, das dem Richter zugeordnet ist, zu entdecken. Die Veränderung des Personenkreises ergab daher im Gegensatz zu den Erwartungen in dieser Hinsicht keinen Modellwechsel im ungarischen Mahnverfahren.

1/5. Bei der Untersuchung des Themenkreises hinsichtlich des Schuldnerwiderspruchs konnten vor allem Schlussfolgerungen gezogen werden, die die Tatsache, dass es dem bis zum 31. Dezember 2008 verwendeten europäischen Modell treu blieb und unverändert blieb, zum Ausdruck brachte. Infolgedessen hat das ungarische Mahnverfahren durch die Veränderungen 2009 und 2010 das deutsche, französische (österreichische und spanische) Modell, das die inhaltliche und formale Freiheit des Widerspruchs enthält, nicht abgelöst und neben der Wirkung, dass der Widerspruch automatisch zum Prozess verwandelt wird, wurde das automatische Gepräge zur Rechtskraft auch nicht verändert.

Überdies sind aber in den Regeln neue und eigenartige Bestandteile erschienen.

Einer davon ist die Einführung der Möglichkeit zum zweiten Widerspruch und deren 15-tägigen Frist ab 1. Januar 2009. Die Möglichkeit zur Verteidigung des Schuldners wurde dadurch von dem Gesetzgeber im Vollstreckungsabschnitt der Rechtskraft erlangten Zahlungsanordnung eröffnet und so sind die Bestandteile des deutschen zweistufigen Verfahrens in dem ungarischen Verfahren erschienen. Dem Schuldner steht aber weiterhin auch nur einmal die Befugnis zu, einen Widerspruch einzulegen und ausschließlich der Anfangszeitpunkt der Einlegung dieses einzigen Widerspruchs haben sich für den Schuldner verdoppelt. Das ungarische Mahnverfahren ist weiterhin der Teil des einstufigen Mahnverfahrenmodells wie in Österreich, Italien, Frankreich, Griechenland und Spanien.

Eine andere bedeutende Feststellung ist, dass neben der Tatsache, dass das Mahnverfahren laut des Widerspruchs automatisch zum Prozess verwandelt wird, wird von dem Gesetzgeber für den Antragsteller als Kläger eine Prozess-Vorbereitungspflicht bestimmt. Deren Detailregeln wurden verschärft und es wurde neben der Entrichtung der Verfahrensgebühr durch die Pflicht zur Unterbreitung von Tatsachen und Beweisen ab 1. Januar 2009 ergänzt. Infolgedessen kann man in der ungarischen Mahnverfahrenslösung das Institut für

Prozessverwandlung auf Antrag aus dem deutschen Modell auch entdecken. Das Prozessverfahren wird auf Grund des Widerspruchs automatisch eingeleitet und deswegen kann das ungarische Mahnverfahren weiterhin unter den Lösungen, die solchen Automatismus betonen, eingeordnet werden. Durch die Festlegung der Aufgaben des Berechtigten beabsichtigt(e) der Gesetzgeber neben der Prozessvorbereitung indirekt zu klären, ob der Prozess im Interesse des Berechtigten liegt. Der Bestandteil der deutschen Regelung, der dem Berechtigten die Einleitung des Prozessverfahrens oder der Verzicht darauf im Falle eines Widerspruchs schon auf dem Formblatt zum Erlass der Zahlungsanordnung ermöglicht, könnte deswegen als eine herzeigbare Lösung betrachtet werden. In den Anlagen des europäischen Antrags um Erlass der Zahlungsanordnung erscheint ausdrücklich dieser Regelungsbestandteil.

Für die Gerichte mit Kompetenz und Zuständigkeit hinsichtlich des Prozessverfahrens nach dem Widerspruch hat die ungarische Regelung keine sachlichen Veränderungen bewirkt und die Regeln über das Zivilprozessverfahren galten und gelten auch heute. Es gibt aber eine Abweichung: dasselbe Gericht ging bis zum 31. Mai 2010 im Mahnverfahren und im verwandelten Prozessverfahren gemäß derselben Kompetenz- und Zuständigkeitsregeln vor. Ab 1. Juni 2010 kann jeder Notar in Ungarn vorgehen und im verwandelten Prozessverfahren bestimmen die im Prozessverfahren geltenden Kompetenz- und die allgemeinen sowie besonderen Zuständigkeitsregeln das Prozessgericht. Mehrere Veränderungen erscheinen in den Regeln über das Verfahren, obwohl die Kompetenz- und Zuständigkeitsregeln der Pp. für die verwandelten Prozessverfahren weiterhin gelten. Es ist unter diesen am wichtigsten, dass nach dem Eintreffen des Widerspruchs zwischen dem Notar und dem Gericht ein Schritt für Unterlagenübermittlung bestehen muss. Überdies kann der Antragsteller im Antrag um Erlass der Zahlungsanordnung entscheiden, welches Gericht im Prozessverfahren vorgehen soll (gemäß der allgemeinen oder besonderen Zuständigkeitsregeln). Die ausgedruckte Ausfertigung der Zahlungsanordnung zum verwandelten Prozessverfahren wird von dem Notar an das angegebene Gericht automatisch weitergeleitet. Wenn von dem Antragsteller im Antrag ein Gericht ohne Kompetenz oder Zuständigkeit angegeben wird, und der Notar hat die Sache weitergeleitet, erscheint das Institut der Verweisung gemäß § 129 Pp.

Diese Bestandteile sind eindeutig die erforderlichen Folgen der deutschen Lösung, das heißt werden die im Mahnverfahren geltende Kompetenz und Zuständigkeit unabhängig, aber bei der Verwandlung zum Prozess gilt diese Regelung wieder.

Die wesentlichen Veränderungen des ungarischen Mahnverfahrens sind also wie folgt: es kann ausschließlich für Geldforderungen verwendet werden; die Zuständigkeit der vorgehenden Behörde (Notar) trennt sich von den Zuständigkeitsregeln des Prozessverfahrens ab; es wird ein vom Prozess unabhängiges außergerichtliches Verfahren; bei der Prüfung des Antrags erfolgt ausschließlich eine formale Prüfung, das heißt es schließt sich dem sog. reinen Mahnverfahrensmodell, das den Urkundenbeweis ablehnt, an. All diese neuen Merkmale beweisen eindeutig, dass die Bestandteile des deutschen Mahnverfahrens in der ungarischen Regelung ausdrücklich anwesend sind.

Es ist überdies auch festzustellen, dass den Eigenarten des ungarischen Mahnverfahrens durch die Einführung der Kompetenz der Notare ab 1. Juni 2010 ein neues kennzeichnendes Merkmal hinzugegeben wurde, obwohl bei dem Überblick des bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Stand eine einzige Eigenart des Mahnverfahrens (Verwendung der Wertgrenze) nachzuweisen war, die in keine der europäischen Lösungen einzuordnen war.

2. Das ungarische elektronische Mahnverfahren

Bei den Untersuchungen können zwei unterschiedliche und einander zeitlich wechselnde Konzepte für die Entwicklung des technischen Hintergrunds des ungarischen elektronischen Mahnverfahrens nachgewiesen werden. Dem Gesetz XXX/2008 ist ein Konzept über die Errichtung des elektronischen Systems im Organisation der Gerichte im vollen Einklang mit den europäischen Modellen zu entnehmen. Dementsprechend dachte der Gesetzgeber nach der deutschen und österreichischen Lösung. Ein Unterschied konnte aber schon wahrgenommen werden, und zwar die Absicht, dem einheitlichen österreichischen System näher zu kommen, und auf keinem Fall die speziellen zentralen Mahnverfahrensgerichte auf Grund des deutschen Musters zu bestimmen. Diese Rechtsnorm integrierte aber in den damaligen Abschnitt XIX Pp. nur drei Rahmenvorschriften und lehnte die aus technischem Aspekt wesentlichen Detailregeln ab und dadurch wurde sowohl den Rechtsanwendern, als auch den Staatsbürger Unsicherheit verursacht.

Das neue Konzept erschien durch die Vorbereitungsarbeiten für das Gesetz L/2009 AB Frühjahr 2009, laut dem die elektronischen Mahnverfahren durch die Anwendung des Computersystems, das von der Ungarischen Landeskammer der Notare betätigt wird, durchzuführen ist. Infolgedessen musste aber die Mahnverfahrensregeln komplett verändert werden, unter denen die wesentlichen die Hervorhebung des Mahnverfahrens aus der Gerichtskompetenz und die spezielle gesetzliche Regelung waren.

Die erste Zeichen des elektronischen Verfahrens sind mit den Gesetzgebungsarbeiten, die im Frühjahr 2008 eingeleitet wurden, verbunden. Von der deutschen und österreichischen Lösung abweichend, war das elektronische Mahnverfahren ab 1. Juni 2010 in ziemlich kurzer Zeit im ganzen Gebiet von Ungarn vorhanden.

Das durchgeführte elektronische System hat die Spuren des österreichischen elektronischen Systems. Das landesweit einheitliche Computersystem von MOKK ist als die ungarische Entsprechung der österreichischen Datakom GmbH. zu betrachten: die Anträge werden angenommen und vorfiltriert und den einzelnen Notaren verteilt (in Österreich den einzelnen Gerichten mit Kompetenz und Zuständigkeit). Das zweite eindeutige österreichische Merkmal des Systems ist die Betreuung der einzelnen sog. zentralen Druckerei, in der die Zahlungsanordnungen, die im ganzen Gebiet Ungarns erlassen wurden, ausgedruckt, kuvertiert und per Post aufgegeben werden. Die Druckereien werden durch das deutsche System den einzelnen zentralen Mahnverfahrensgerichten auch zugeordnet.

Die Anwendung des elektronischen Verfahrens in der ungarischen Regelung kann so zusammengefasst werden, dass die modernsten technischen Lösungen auf Internetbasis verwendet werden und es beabsichtigt nicht, die Antragsteller, die einen oder zahlreichen Anträge unterbreiten, durch die technischen Bedingungen zu unterscheiden. Weiterhin werden die herkömmlichen Arten für Antragstellung (auf Papier oder mündlich) auch bewahrt. Unter den dargelegten deutschen und österreichischen elektronischen Antragstellungsarten werden also die modernsten als Muster betrachtet und dementsprechend erscheinen im ungarischen System die deutschen Profi-Mahn und Online-Mahnverfahren sowie die Barcode-Anträge.

Das technische System der Antragstellung wird eindeutig auf Internetbasis gesetzt. Die Anträge sind vom Homepage von MOKK herunterzuladen und der jeweilige Antragsteller kann sie auf dem eigenen Computer ausfüllen. Auf Grund des errichteten und funktionierenden System kann der Antragsteller den Antrag online auch unterbreiten oder er kann die ausgedruckte Version direkt bei dem Notar vorlegen, das heißt es handelt sich vollkommen um die ungarische Abbildung der Online-Antragstellung im deutschen System. Bei der Unterbreitung über das Internet an MOKK hat die Bedingung der elektronischen Signatur des deutschen Systems eine Rolle.

Laut des ursprünglichen Konzepts des Gesetzgebers war die Absicht, den natürlichen Personen die Lösung für Anschrift-Code aus dem österreichischen Modell im ungarischen Verfahren durch die Einbeziehung des Kundentorsystems ins Mahnverfahren zu sichern. Durch das Gesetz LIX/2010 wurde aber das Regelmaterial des Mahnverfahrens in dieser Frage geändert und ab 29. Juni 2010 wurde die Möglichkeit zur Unterbreitung über das

Kundentorsystem außer Kraft gesetzt. So ist den natürlichen Personen ausschließlich die schriftliche und mündliche Antragstellung möglich.

Die ursprünglichen Konzepte des Gesetzgebers und der ungarischen Landeskammer der Notare zeigen also, dass im ungarischen Mahnverfahren bei der elektronischen Antragstellung die Absicht war, die modernsten deutsch-österreichischen Lösungen zu befolgen. Nach dem Beginn des Mahnverfahrens vor dem Notar wurde es schon im Monat, als es in Kraft trat, klar, dass das Kundentorsystem einstweilen nicht geeignet ist, bei der elektronischen Unterbreitung der Anträge um Erlass einer Zahlungsanordnung mitzuwirken.

Die Regelung kennt und verwendet das Institut der verbindlichen elektronischen Antragstellung, das sowohl im deutschen, als auch im österreichischen System zu finden ist. Wegen der technischen Entwicklung ist heute die Grundfrage nicht mehr, wie schwierig es einem Rechtsvertreter oder einem Unternehmen ist, einen Computer mit Internetverbindung zu besorgen und zu betreiben – im Gegensatz zu der Situation in Deutschland in den Siebzigern, als das deutsche System errichtet wurde. Die Frage lautet eher, ob dem Antragsteller genügend Zeit zwischen dem Übergang in das elektronische System und dem früheren herkömmlichen Antragstellung zur Vorbereitung auf die Veränderungen und zur Umstellung hat. Einjährige Vorbereitung wurde durch das Gesetz L/2009 gesichert und das erweist sich wenig im Vergleich zu der Lösung im deutschen und österreichischen System. Es lohnt sich aber, die oben erwähnte einjährige Zeitdauer näher zu untersuchen. Wenn es dabei berücksichtigt wird, dass der oben erwähnte Antragstellerkreis das Institut der elektronischen Signatur und der Sicherheitscode im Firmenverfahren kennen und verwenden kann, können sich für sie Schwierigkeiten ergeben, diese bekannten Mittel nach dem Ausfüllen der Anträge um Erlass einer Zahlungsanordnung zu verwenden.

Der zweite Aspekt zur Erwägung ist, dass jedes elektronisches Verfahren seine eigenartigen verfahrenstechnischen Schritte haben. Aus diesem Grund muss man meiner Ansicht nach überprüfen, ob die Vorbereitungszeit genügend ist, nicht auf Grund der Tatsache, inwiefern das Institut der elektronischen Signatur den Antragstellern eine Schwierigkeit verursacht/e, sondern die Möglichkeit zur Vorbereitung auf die Besonderheiten des Online-Antrags für Mahnverfahren und die zur Verfügung stehende Zeit können vielmehr die Grundlage der Stellungnahme sein. Dementsprechend hätte die einjährige Vorbereitungszeit genügend sein können, wenn man den Antragstellern rechtzeitig ermöglicht hätte, das System von MOKK zu testen. Es wurde aber entsprechend nicht durchgeführt; die Ergänzungsregeln und das Informatiksystem erschienen in der letzten Minute, so bereitete der Beginn am 1. Juni 2010 für die verbindliche elektronische Antragstellung Schwierigkeiten.

Auf Grund des Wirkungskreises, der der Computertechnik gesichert wurde, ist das gemeinsame Merkmal des ungarischen elektronischen Mahnverfahrens mit dem deutschen und österreichischen Modell, dass die Anträge unabhängig von den elektronischen oder herkömmlichen Arten der Antragstellung einheitlich über Computerprogramme geprüft werden. Der Umfang der Prüfung beweist eindeutig das Bestehen des deutschen Modells, da ausschließlich eine formale Untersuchung durchgeführt wird und der Notar die im Antrag ausgeführten Angaben und Tatsachen meritorisch nicht prüfen kann. Neben den deutschen Regeln für Prüfung ist es als ein Bestandteil des österreichischen Modells zu beurteilen, dass der Gesetzgeber das Institut des automatischen Erlasses der Zahlungsanordnung des deutschen Modells nicht angenommen hat, das heißt die Errichtung des Systems ohne menschliche Mitwirkung. Der menschliche Faktor, der Befehl des Notars wurde auf österreichischem Muster in das System des Erlasses der Zahlungsanordnungen integriert. Dieser Befehl kann aber neben der Verwendung der deutschen Prüfungsmethode ausschließlich eine symbolische Rolle haben, da wie es oben erwähnt wurde, der Notar zur meritorischen Antragprüfung keine Möglichkeit hat. Dementsprechend kann man neben der Anwesenheit des Notars als menschlichen Faktors auch sagen, dass das System des ungarischen elektronischen Verfahren, das bei dem Erlass der Zahlungsanordnung verwendet wird, eindeutig die deutsche Lösung befolgt und der Bestandteil des österreichischen Verfahrens, der auf dem menschlichen Faktor beruht, lediglich symbolisch ist. Die Regelung, die durch die Anordnung des Gesetzes L/2009 von dem System von MOKK nach dem Ablauf der Frist zum Erlass der Zahlungsanordnung im Bereich des automatischen Erlasses verwendet wird, kann unsere Stellungnahme auch bestätigen.

Die Bewertung der Kosteneffizienz des ungarischen elektronischen Verfahrens stößt hinsichtlich der kurzen Zeit seit der Einführung der Regelung auf Schwierigkeiten. Es ist aber jetzt schon festzustellen, dass die Betreuung des Computersystems MOKK so eine Last bedeutet, dass früher von den Gericht aus dem Budget musste bestritten werden. Laut den Bestimmungen des Gesetzes L/2009 wird von MOKK ein bestimmter Teil der laut des Verfahrens bezahlten Gebühren zur Deckung der der Ausgaben verwendet, so funktioniert das elektronische System theoretisch als Selbsterhaltungssystem. Dieses elektronische System kann aber alle Bestandteile und Schritte des Verfahrens nicht decken und daher erscheinen auch die herkömmlichen Ausgaben, deren Mehrheit die Postkosten ist. Die Unterlagen müssen als offizielle Sendung (als Einschreibebrief und mit Rückschein) zugestellt werden und sogar im einfachsten Fall (ein Berechtigter und ein Schuldner) im Durchschnitt 3

Sendungen müssen zugestellt werden und die Postkosten zu Last der MOKK sind ca. 1500 HUF pro Fall.

Ein Kostenelement des ungarischen elektronischen Verfahrens erschien für den Antragsteller, ausdrücklich für den Rechtsvertreter, den der Gesetzgeber und die MOKK bei der Erstellung der technischen Detailregeln auch vermeiden konnten. Das erschien bei der Bezahlung der Verfahrensgebühr, da die elektronischen Überweisungen ausschließlich mit Bankkarten mit Prägedruck möglich waren. Ohne so eine Bankkarte konnte der Rechtsvertreter das elektronische Verfahren nicht verwenden, und er konnte auf der Bitte des Klienten einen Antrag um Erlass einer Zahlungsanordnung nach dem 1. Juni 2010 nicht unterbreiten. Wegen so eines Mangels hätte der Rechtsvertreter einen bedeutenden Teil der Aufträge verloren, so beantragte er bei seiner Bank eine entsprechende Bankkarte. Wie es schon bei dem Thema der Kosten erwähnt wurde, konnte es bei der eigenen Bank nicht in jedem Fall durchgeführt werden, so musste eine neue Bank gewählt und ein neues Bankkonto eröffnet werden, das dem Rechtsvertreter zusätzliche Kosten generiert hat, die durch das System nicht gerechtfertigt werden konnten.

Als Gesamtbild kann über das ungarische elektronische Mahnverfahren im Spiegel des deutschen und österreichischen Verfahrens die nachstehenden drei wesentliche Folgen gezogen werden:

1. Das österreichische Muster bildet eindeutig den technischen Hintergrund des Verfahrens;
2. Im Bereich der Antragstellung haben die deutsche Bestandteile eine Rolle und das deutsche System (die elektronische Signatur) erscheint für die Rechtsvertreter und die Unternehmen. Für die natürlichen Personen sind die schriftliche Antragstellung und die Unterbreitung des mündlichen Antrags, das heißt die herkömmlichen Antragstellungstechnik gesichert;
3. Bei der Verarbeitung der Anträge und bei dem Erlass der Zahlungsanordnungen könnte formal ebenso die Verwendung beider geprüften Lösungen bewiesen werden, auf Grund des Überblicks des detaillierten Regelung wird das ungarische elektronische Verfahren eindeutig durch den deutschen, als automatisch beschriebenen Erlass der Zahlungsanordnung gekennzeichnet.

3. Das europäische und das ungarische Mahnverfahren

Die Einordnung des europäischen Mahnverfahren unter den herkömmlichen und die elektronische Lösung in den Mittelpunkt stellenden europäischen Modellen bildete die Grundlage der Feststellungen, durch die die gleichen und abweichenden Merkmale des europäischen und ungarischen Mahnverfahrens im Bereich der Antragstellung, der

Anspruchsgeltendmachung vor dem Notar, der Rechtsmittelmöglichkeit des Schuldners sowie der Prozessverwandlung und Rechtskrafterlangen gekennzeichnet werden können.

Als Ergebnis der Prüfung können die nachstehenden Feststellungen gemacht werden:

Für den Berechtigten wird durch das europäische und das ungarische Verfahren ab 1. Juni 2010 ausschließlich die Geltendmachung der abgelaufenen Geldforderungen ermöglicht. Die Verengung des Anwendungsbereichs im ungarischen Verfahren schaffte dementsprechend die Gleichheit mit der Regelung des europäischen Verfahrens.

In zwei Bereichen erfolgten aber keine Veränderungen, die zur Anwendbarkeit beider Verfahren als bedeutender Unterschied zu bewerten sind. Eine davon ist das ungarische gemischte System neben der Tatsache, dass das Verfahren im europäischen Verfahren vollkommen als eine fakultative Lösung verwendet werden kann. Durch die 1 Million Wertgrenze unterscheidet das ungarische Verfahren die Verwendung des „verbindlichen“ Verfahrens und jenes, das auf der Wahl des Berechtigten beruht. Dementsprechend wenn der Berechtigte beabsichtigt, seine Geldforderung unter der Wertgrenze in einer Sache geltend zu machen, die keine grenzüberschreitende Beziehungen hat, ist er gezwungen, das ungarische Verfahren zu verwenden und er kann kein Prozessverfahren einleiten. Ein zweiter fortdauernder Unterschied ist die Beurteilung der sog. grenzüberschreitenden ausländischen Forderungen, in Anbetracht der Verfahren. Die Verwendung des europäischen Instituts wird durch die Tatsache begründet, dass der Wohnort der vorgehenden Behörde und der Wohnort der Parteien unterschiedlich sind, während sich das ungarische Verfahren in der Hinsicht nicht veränderte, dass die Möglichkeit zur Vorladung des Schuldners als Anforderung erscheint. Dieser Unterschied kann aber bei der Geltendmachung der Geldforderung zum Nachteil des Berechtigten nicht bewertet werden, da von der Erfüllung der Anwendungsbedingungen abhängig neben dem europäischen Verfahren in Ungarn ein entsprechendes Mitgliedsstaatsinstitut zur Geltendmachung der Ansprüche gesichert ist.

Der Berechtigte kann die Einleitung des Verfahrens sowohl im europäischen Verfahren, als auch im ungarischen Verfahren durch die Anwendung eines Formblattes veranlassen. Der europäische Formblatt hat einer der wesentlichen Merkmale des deutschen Modells, und zwar die Erklärung des Berechtigten zur Prozessverwandlung. Dieser Antragsbestandteil wurde in die geltende Regelung nicht integriert, obwohl in der ungarischen Regelung auch eine Befolgung des deutschen Modells festzustellen ist. Anstatt das wurde es von dem Gesetzgeber angeordnet, dass die tatsächliche Durchführung des Prozesses, der auf Grund des Widerspruchs automatisch eingeleitet wurde, von der Erfüllung der Verpflichtungen des berechtigten im Bereich der Prozessverwandlung abhängt.

Es ist für den Berechtigten auf Grund der europäischen Modelle eine Besonderheit, dass sowohl im ungarischen, als auch im europäischen Verfahren der Notar berechtigt ist, vorzugehen. Die Verordnung über die europäische Zahlungsanordnung betrachtet es kein Problem, da sie beabsichtigt, nicht nur die gerichtlichen Verfahren anzuerkennen. Der Berechtigte kann seinen Antrag für das europäische Verfahren bei jedem Notar unterbreiten und neben den Kompetenzregeln des ungarischen Verfahrens beziehen sich also die Zuständigkeitsvorschriften auf die Anwendung des europäischen Verfahrens. Es ist aber ein wesentlicher Unterschied, dass während im Bereich der Antragstellung im ungarischen Verfahren neben den herkömmlichen (auf Papier und mündlichen) Anträgen auch die elektronische Antragstellung erscheint, können die Anträge um den Erlass der europäischen Zahlungsanordnung ausschließlich auf herkömmlichem Wege bei dem Notar unterbreitet werden. Laut des gegenwärtigen Regelungsstandes hat der ungarische Gesetzgeber die europäischen Anträge aus dem elektronischen System der MOKK, aus der kennzeichnenden elektronischen Sachenverteilung und aus der elektronischen Verarbeitung ausgeschlossen.

Für den Notar im europäischen und ungarischen Verfahren kann der Prüfungsbereich der Anträge bei dem Erlass der Zahlungsanordnung gleich; sowohl die Verordnung, als auch das ungarische Gesetz eine formale Prüfung laut des deutschen Muster regelt. Daraus könnte eindeutig resultieren, dass der Notar keine Möglichkeit hat, die Zahlungsanordnungen mit einem von dem Antrag abweichenden Inhalt zu erlassen. Im europäischen Verfahren gibt es aber eine ausdrücklich diesbezügliche Regelung. Es wurde früher festgestellt, dass es nicht von Amts wegen oder automatisch erfolgt, es ist aber eine Eigenart, die mit der Lösung des ungarischen Verfahrens, das das deutsche Modell in dieser Hinsicht befolgt, gegensätzlich ist. Während der Notar im ungarischen Verfahren die Zahlungsanordnung für den gesamten Antrag erlässt oder er den Antrag zurückweist, wird bei der Anwendung der Regeln des europäischen Verfahrens für den Berechtigten eine spezielle Besprechung eingeleitet und laut des Ergebnis solcher Besprechung wird der Beschluss über den Erlass der Zahlungsanordnung oder der Zurückweisung gefasst.

Für die Frist zum Erlass der Zahlungsanordnungen kann die Folge gezogen werden, dass das ungarische Verfahren grundsätzlich vor den Veränderungen 2009 und 2010 einen gleichen Standpunkt wie die europäische Regelung und bei beiden Verfahren galt je eine 30-Tage Frist. Laut der geltenden Regelung wurde die zur Verfügung stehende Zeit im ungarischen Verfahren auf die Wirkung des deutschen und österreichischen Verfahrensmusters wesentlich reduziert. Dementsprechend ist die 30-Tage Erlassfrist im europäischen Verfahren neben dem

deutschen und österreichischen Mahnverfahren sogar im Vergleich zur ungarischen Regelung als ein Rücktritt zu betrachten.

Für den Schuldner haben beide Verfahren den gleichen Standpunkt bezüglich des Rechtsmittels; es heißt Widerspruch und sichert dem Schuldner sowohl inhaltlich, als auch formal Freiheit. Der Unterschied liegt aber darin, dass während es im europäischen Verfahren den Rechtsmittelantrag innerhalb 30 Tage einzureichen ist, ist es im ungarischen Verfahren 15 Tage. In beiden Regelungen hat der rechtzeitig unterbreitete Widerspruch die gleiche Rechtswirkung, das Mahnverfahren wird in einen Prozess verwandelt. Das Recht des Mitgliedsstaates, das heißt die Regeln der ungarischen Zivilprozessordnung sind für das Prozessverfahren maßgebend.

Es ist aber ein Unterschied, wie sich der Notar, das Gericht mit Kompetenz und Zuständigkeit für den Prozess und der Berechtigte bezüglich der Prozessvorbereitung in Verbindung setzen. Wie es schon früher erwähnt wurde, fordert der Notar den Berechtigten im ungarischen Verfahren auf, der dem Gericht gegenüber seine Verpflichtungen erfüllt. Dagegen setzt sich das Gericht mit dem Berechtigten in Verbindung im europäischen Verfahren laut Gründen, die von der Rechtsnorm nicht zu rechtfertigen sind und bittet um die Prozessvorbereitung.

Das europäische und das ungarische Mahnverfahren haben also die gleiche Stellungnahme für die Forderungen, die geltend zu machen sind, die Anwendung des Formblattes die formale Prüfung der Anträge, die inhaltliche und formale Freiheit der Widersprüche sowie für die Prozessverwandlung auf Grund des Widerspruchs. Unter diesen Gleichheiten sind diese letzteren beide Verfahren schon vor den Veränderungen und die vorher angeführten laut der Neuregelung des ungarischen Instituts erschienen. Trotz der ungarischen Veränderungen bleibt die Wertgrenze für die Geldforderungen, die geltend zu machen sind und in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass für das Verfahren keine fakultative Lösung vorhanden ist sowie die Tatsache, dass das ungarische Verfahren mit dem ungarischen Schuldner verbunden ist als Unterschied zu betrachten.

Die Veränderung 2009 und 2010 erweiterten den Kreis der Unterschiede, als die Kompetenz- und Zuständigkeitsregeln des Verfahrens verändert und die Erlassfrist reduziert wurde.

Erscheinungen im Thema der Dissertation

Das Mahnverfahren in Europa in: *Collega* (Die Zeitschrift des Juristenvereins *Accursius*) 2003. März VII. Jahrgang 1. Nummer 45-49. S. (in: *Collega* (*Accursius Jogászegylet folyóirata*) 2003. március VII. évf. 1. szám 45-49. o.)

Der Anwendungsbereich des europäischen Mahnverfahrens – Fragen und Gedanken in: Universität Miskolc Forum den Doktorandorum, Miskolc 6. November 2003. Novotni Stiftung Miskolc, 2004. 224-228. S. (in: *Miskolci Egyetem Doktoranduszok Fóruma*, Miskolc 2003. november 6. *Novotni Alapítvány Miskolc*, 2004. 224-228. o.)

Das europäisches Mahnverfahren – Vorgeschichte und Anwendungsbereich in: *Ungarisches Recht* 2004. (51. Jahrgang) 4. Nummer 252-256. S. (in: *Magyar Jog* 2004. (51. évf.) 4. szám 252-256. o.)

Die Verteidigungsmöglichkeiten des Verpflichteten im europäischen Mahnverfahren in: Universität Miskolc Forum den Doktorandorum, Miskolc 4. November 2004. Veröffentlichung der Jurafakultät Universität Miskolc 172-176. S. (in.: *Miskolci Egyetem Doktoranduszok Fóruma*, Miskolc 2004. november 4. *Állam- és Jogtudományi Kar Szekciókiadványa* 172-176. o.)

Das europäisches Mahnverfahren im XXI. Jahrhundert – Verordnungsvorschlag über die Einführung des europäischen Mahnverfahrens in: *Ungarisches Recht* 2005. (52. Jahrgang) 3. Nummer 171-179. S. (in: *Magyar Jog* 2005. (52. évf.) 3. szám 171-179. o.)

Das europäisches Mahnverfahren, als Gebiet der Bestrebung der Rechtsharmonisation der Europäischen Union in: *Collega* (Die Zeitschrift des Juristenvereins *Accursius*) 2005. April IX. Jahrgang 2. Nummer 158-161. S. (in.: *Collega* (*Accursius Jogászegylet folyóirata*) 2005. április IX. évfolyam 2. szám. 158-161. o.)

Das europäisches und ungarisches Mahnverfahren in: *Kontroll Rechtswissenschaftliche Zeitschrift* 01/2006. 44-57. S. (*Kontroll Jogtudományi Folyóirat* 01/2006. 44-57. o.)

Die Möglichkeit der Vermeidung des Zivilprozess, besonders in Hinblick auf Ausserstreitverfahren in: *Collega* (Die Zeitschrift des Juristenvereins Accursius) 2006. X. Jahrgang 2-3. Nummer 149-152. S. (in.: *Collega* (Accursius Jogászegylet folyóirata) 2006. X. évfolyam 2-3. szám 149-152. o.)

Europäisches Mahnverfahren – Die Regelung der Europäischen Union im Spiegel die Änderungen in: Viktória, HARSÁGI – Zsuzsa, WOPERA (Hrsg): Die Herausforderungen der Justiz im XXI: Jahrhundert Erinnerungsstudienband für Professor László Gáspárdy HVGORAC 2007. 239-250. S. (in: HARSÁGI Viktória - WOPERA Zsuzsa (szerk.): Az igazságszolgáltatás kihívásai a XXI: században Tanulmánykötet Gáspárdy László professzor emlékére HVGORAC 2007. 239-250. o.)

Mahnverfahren in Europa - besonders in Hinblick auf der Kreis den geltend gemachten Forderungen in: *Profectus in litteris I.* Auswahlvorlesungen der Konferenz von Doktorandorum Jura Fakultät Universität Debrecen 29. Mai 2009. 67-75. S. (in.: *Profectus in litteris I.* Válogatott el adások a debreceni állam-és jogtudományi doktorandusz-konferenciáról 2009. május 29. 67-75. o.)

Mahnverfahren XIX. Kapitel in: András, OSZTOVITS (Hrsg.): Kommentar zum Zivilprozessrecht OPTEN on-line Kommentar 2010. (in: OSZTOVITS András (szerk.): A polgári perrendtartás magyarázata. OPTEN on-line Kommentár 2010.

Recht zur Anwendung die Gerichte und das Mahnverfahren im Zuständigkeit des Notars in: *De iurisprudentia et iure publico* Zeitschrift für Rechts- und Politikwissenschaft (DIEIP) V. Jahrgang 2/2011. Nummer (elektronische Zeitschrift) (in: *De iurisprudentia et iure publico* Jog-és Politikatudományi Folyóirat (DIEIP) V. évf. 2011/2. szám (elektronikus folyóirat))

Der neue ungarische Zivilprozessrecht und das Mahnverfahren in: Konferenzen in Miskolc 2011. Kodifikationsvorlesungen im Thema Zivil- und Zivilverfahrensrecht Novotni Stiftung Miskolc 2011. 292-299. S. (in: Miskolci konferenciák 2010. Kodifikációs tanulmányok a polgári jog és a polgári eljárásjog témakörében Novotni Alapítvány Miskolc 2011. 292-299. o.